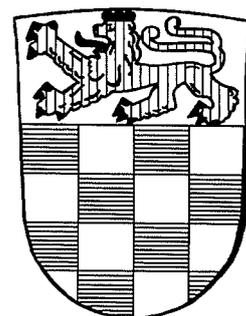


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 20.03.2019

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher
Bürgermeister

28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin			
Datum 10.04.2019	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung
			Uhrzeit anschließend

EINLADUNG

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.01.2019**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2019 gefassten Beschlüsse**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 4 19/0078 **Berücksichtigung einer pauschalen Erstattung des Projektsteuerungs-, Be-treuungs- und Prüfungsaufwands der Verwaltung im Rahmen extern veranlasster Bauleitplanverfahren durch eine Verwaltungskostenpauschale in städtebaulichen Verträgen**
Seite: 7 Berichterstatter: Dez. IV
- 5 19/0098 **Verkaufsoffener Sonntag 2019 anlässlich des 'Hangelarer Spektakels' - Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung**
Seite: 9 Berichterstatter: Dez. III
- 6 19/0113 **Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Toilettenanlagen an Sankt Augustiner Schulen**
Berichterstatter: Dez. III
- 7 19/0125 **Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für das für ISEK TP 3 - Karl-Gatzweiler-Platz**
Berichterstatter: Dez. IV
- 8 19/0127 **Änderung des Stellenplans**
Seite: 14 Berichterstatter: Dez. I
- 9 19/0133 **Temporäre Bewirtschaftung der Parkplatzflächen MI 1-3 im Zentrum Sankt Augustins**
Berichterstatter: Dez. IV

10 **Anträge der Fraktionen**
Berichterstatter: Bürgermeister

11 **Anfragen und Mitteilungen**

11.1 Anfragen
Berichterstatter: Bürgermeister

11.2 Mitteilungen
Berichterstatter: Bürgermeister

Nicht öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.01.2019**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 23.01.2019 gefassten Beschlüsse**
Berichterstatter: Bürgermeister
- 4 19/0055 **Lieferung von Schulbüchern und Unterrichtsmaterial an die Schulen der Stadt Sankt Augustin für das Schuljahr 2019/2020; Auftragsvergabe im Rahmen der erfolgten öffentlichen Ausschreibung**
Seite: 27 Berichterstatter: Dez. III
- 5 19/0111 **Verkauf eines Grundstückes an den Erbbauberechtigten aufgrund des vereinbarten Ankaufsrechts**
Seite: 28 Berichterstatter: Dez. IV
- 6 19/0120 **Befristete Niederschlagung von Gewerbesteuer und Nebenforderungen**
Seite: 37 Berichterstatter: Dez. I
- 7 19/0131 **Gesellschafterwechsel in der EVG und Weiterentwicklung der Gesellschaft zur Stadtwerke Sankt Augustin GmbH**
Berichterstatter: Dez. I
- 8 19/0136 **Einstellung/Beförderung eines Beamten in Führungsposition**
Berichterstatter: Dez. I
- 9 19/0139 **Büroraumkonzept der Stadt Sankt Augustin**
Seite: 33 Berichterstatter: Dez. IV
- 10 18/0215/1 **Zustimmung zur vorzeitigen Verlängerung eines bestehenden Erbbaurechtes und Anpassung des Erbbauzinses**

Berichterstatter: Dez. IV

11

Anträge der Fraktionen

Berichterstatter:

12

Anfragen und Mitteilungen

12.1

Anfragen

Berichterstatter: Bürgermeister

12.2

Mitteilungen

Berichterstatter: Bürgermeister

**Bericht über die Beschlussausführung
des Haupt- und Finanzausschusses**

Sitzung vom 23.01.2019

Öffentlicher Teil

- 19/0026** **Problematik Glascontainer Hangelar Bachstraße und Holzweg
FDP-Fraktion**
Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet.
- 19/0014** **Änderung des Stellenplans**

Es wird beschlussgemäß verfahren.
- 19/0038** **Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW; Satzung zur Ände-
rung der Hundesteuersatzung**

Wurde ausgeführt
- 18/0404/1** **Beratung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung und des 1. Nach-
tragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 sowie Fort-
schreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019
bis 2022**

Der Beschluss befindet sich in der Ausführung.
- 19/0048** **Antrag zu TOP 6, Entwurf Nachtragshaushalt - hier: Errichtung ei-
nes Zebrastreifens an der Grundschule Hangelar**

Es wurde beschlussgemäß verfahren.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 15.02.2019

Drucksache Nr.: 19/0078

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.04.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Berücksichtigung einer pauschalen Erstattung des Projektsteuerungs-, Be-treuungs- und Prüfungsaufwands der Verwaltung im Rahmen extern veranlasster Bauleitplanverfahren durch eine Verwaltungskostenpauschale in städtebaulichen Verträgen

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Verwaltungskostenpauschale in der Anlage zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, künftig eine entsprechende Forderung zur Abgeltung eines Teils des Verwaltungsaufwandes in die städtebaulichen Verträge mit aufzunehmen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte eines Bauleitplanverfahrens können gemäß § 4b Baugesetzbuches (BauGB) auf Dritte übertragen werden. Dies soll insbesondere der Beschleunigung des Bauleitverfahrens dienen. Die Stadt Sankt Augustin macht seit vielen Jahren Gebrauch von dieser Regelung.

Vorhabenträger übertragen die Planungsleistungen nach HOAI regelmäßig einem Planungsbüro. Dennoch verbleibt ein nicht unerheblicher Projektsteuerungs-, Betreuungs- und Prüfungsaufwand beim zuständigen Fachdienst Planung und Liegenschaften der Stadt Sankt Augustin.

In einem städtebaulichen Vertrag zwischen einem Vorhabenträger und der Stadt Sankt Augustin können entsprechende zusätzliche Regelungen zur pauschalen Übernahme der Verwaltungskosten aufgenommen werden. In diesem Sinne abrechenbare Tätigkeiten sind zum Beispiel die Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Erörterungsterminen, die Anfertigung von Protokollen, die hausinterne Erörterung der Stel-

lungnahmen oder schließlich auch das Einstellen aller Informationen auf der städtischen Internetseite und im Internetportal des Landes.

Bislang werden die entstehenden Bearbeitungs- und Verwaltungskosten für ein durch Dritte ausgelöstes Bebauungsplanverfahren seitens der Stadt Sankt Augustin nicht in Rechnung gestellt. Es ist beabsichtigt, Vorhabenträger in zukünftigen städtebaulichen Verträgen nicht nur zur reinen Planungskostenübernahme für das Bebauungsplanverfahren (nach HOAI), sondern auch zur Übernahme der umlegbaren Verfahrens- und Verwaltungskosten zu verpflichten.

Der Unterausschuss Haushaltskonsolidierung hat die Verwaltung am 8.11.2017 mit der Erarbeitung eines entsprechenden Vorschlags zur Ausgestaltung dieser Kosten-umlegung beauftragt. Dies dient der Haushaltskonsolidierung durch Einnahmensteigerung und zur verursachergerechten Übertragung der Kosten auf die Nutznießer.

Die in der Anlage aufgeführten Kosten wurden anhand von Erfahrungswerten des Fachdienstes Planung und Liegenschaften über den jeweiligen Stundenaufwand für die entsprechenden Leistungen in den unterschiedlichen Bebauungsplanverfahren und den Stundensätzen aus dem KGSt-Bericht Nr. 7/2016 – 'Kosten eines Arbeitsplatzes' abgeleitet. Um das Investitionsklima nicht negativ zu beeinflussen und in jedem Fall dem Angemessenheitsgrundsatz (§ 11 Abs. 2 BauGB) zu entsprechen, wird bei der Berechnung auf die Kosten fokussiert, mit denen in der Regel mindestens zu rechnen ist.

Hierbei gilt es zu beachten, dass es sich bei den durch die Verwaltungskostenpauschale abgegoltenen Verwaltungstätigkeiten nur um einen Teil des Betreuungsaufwandes von extern erarbeiteten Bauleitplänen handelt.

Es ergeben sich aufgerundete, pauschal zu veranschlagende Kosten in Höhe von 12.000 € für ein reguläres Bebauungsplanverfahren und 7.000 € für ein vereinfachtes bzw. beschleunigtes Verfahren gem. § 13 bzw. 13 a BauGB.

Bauherren, die nicht profitorientiert agieren, sondern durch eine Flächennutzungsplan- oder Bebauungsplanänderung lediglich Baurecht für ihr privates Vorhaben anstreben, werden für die Planaufstellung oder -änderung für eine in ihrem Eigentum stehende Fläche durch eine Pauschale von 1.000 € an den Verwaltungskosten beteiligt.

Die Verwaltung schlägt vor, die genannten Kostenansätze gem. beigefügter Anlage in künftige städtebauliche Verträge zu übernehmen.

In Vertretung


Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage:

- Pauschale Erstattung des Projektsteuerungs-, Betreuungs- und Prüfungsaufwands im Rahmen städtebaulicher Verträge

Pauschale Erstattung des Projektsteuerungs-, Betreuungs- und Prüfungsaufwands im Rahmen städtebaulicher Verträge

1. Vorbemerkungen

Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens nach den §§ 2a bis 4a des Baugesetzbuches (BauGB) können gem. § 4b BauGB auf Dritte übertragen werden. Dies insbesondere zur Beschleunigung des Bauleitverfahrens. Die Stadt Sankt Augustin macht seit vielen Jahren Gebrauch von dieser Regelung.

In der Regel übertragen die Vorhabenträger in einem Bebauungsplanverfahren die Planungsleistungen nach HOAI einem Planungsbüro. Dennoch verbleibt ein nicht unerheblicher Projektsteuerungs-, Betreuungs- und Prüfungsaufwand beim zuständigen Fachdienst Planung und Liegenschaften der Stadt Sankt Augustin.

Bislang werden die entstehenden Bearbeitungs- und Verwaltungskosten für ein durch Dritte ausgelöstes Bebauungsplanverfahren seitens der Stadt Sankt Augustin nicht in Rechnung gestellt. In zukünftigen städtebaulichen Verträgen sollen Vorhabenträger neben der reinen Planungskostenübernahme für das Bebauungsplanverfahren auch zur Übernahme der umlegbaren Verfahrens- und Verwaltungskosten verpflichtet werden. Der Unterausschuss Haushaltskonsolidierung hat die Verwaltung am 8.11.2017 mit der Erarbeitung eines entsprechenden Vorschlags zur Ausgestaltung dieser Kostenumlegung beauftragt. Dies dient der Haushaltskonsolidierung durch Einnahmensteigerung und zur verursachergerechten Übertragung der Kosten auf die Nutznießer.

In einem städtebaulichen Vertrag kann vereinbart werden, dass der Vertragspartner auch die verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten zu tragen hat, die der städtebaulichen Planung einer Gemeinde zurechenbar sind (Urteil des BVerwG vom 25.11.2005, Az.: 4 C 15.04). Es handelt sich um verwaltungsinterne Kosten, die aus der Betreuung des Planaufstellungsverfahrens durch die Verwaltung entstehen und durch diese bedingt sind. Ausgenommen davon sind lediglich Kosten für Aufgaben, die eine Gemeinde nicht durch Dritte erledigen lassen darf, sondern durch eigenes Personal wahrnehmen muss. So können die Erstellung von Planentwürfen sowie die technische Vorbereitung von Verfahrensschritten auf einen Vertragspartner übertragen werden, die förmlichen Beschlüsse (Aufstellungsbeschluss, Auslegungsbeschluss und Beschluss des Bebauungsplanes) und die Verkündung des Bebauungsplanes sind jedoch zwingend der Gemeinde vorbehalten.

Auch eine Verwaltungskostenpauschale ist rechtmäßig (Urteil des VG Oldenburg vom 25.04.2006, Az. 1 A 5063/04). Die Gemeinde hat die Herleitung und damit den Verwendungszweck der Verwaltungskostenpauschale zu belegen.

In einem städtebaulichen Vertrag zwischen einem Vorhabenträger und der Stadt Sankt Augustin können also entsprechende zusätzliche Regelungen zur pauschalen Übernahme der Verwaltungskosten aufgenommen werden.

2. Beispielhafte Auflistung der in Rechnung zu stellenden Verwaltungstätigkeiten

Wie dargelegt kann in einem städtebaulichen Vertrag vereinbart werden, dass der Vertragspartner auch die verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten zu tragen hat. Ausgenommen davon sind Kosten für Aufgaben, die eine Gemeinde nicht durch Dritte erledigen lassen darf, sondern durch eigenes Personal wahrnehmen muss wie z.B. die Herbeiführung von Ratsbeschlüssen.

In diesem Sinne abrechenbare Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- ✓ Die Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Erörterungsterminen,
- ✓ die Anfertigung von Protokollen z.B. über o.g. Erörterungstermine,
- ✓ die Prüfung des Bebauungsplanentwurfs auch auf Grundlage eigener städtebaulicher Planungen und Entwürfe der Stadt Sankt Augustin,
- ✓ die Prüfung der Planzeichnung, des Textteils und der Begründung zum Bebauungsplan,
- ✓ die Erstellung von Präsentationen für Vorträge in den Gremien,
- ✓ die Sichtung und Zusammenstellung der Unterlagen für die förmlichen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 und 4 BauGB,
- ✓ die Überwachung der Eingänge der Stellungnahmen von Öffentlichkeit und Behörden,
- ✓ die Erörterung der Planung bei Rückfragen der Behörden und TÖBs,
- ✓ die Erörterung bei Rückfragen i.R. der Beteiligung der Öffentlichkeit,
- ✓ die hausinterne Erörterung der Stellungnahmen,
- ✓ gegebenenfalls ein Vergleich mit den Ergebnissen früherer Beteiligungsverfahren,
- ✓ gegebenenfalls die Diskussionen und das Erarbeiten von Vorgaben zur Überarbeitung der Begründung und redaktioneller Anpassungen am Plan- bzw. Textteil,
- ✓ die Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen und den erfolgten Satzungsbeschluss an
 - beteiligte städtische Ämter,
 - die beteiligten Bürger und
 - die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie
- ✓ das Einstellen aller Informationen auf der städtischen Internetseite und im Internetportal des Landes.

3. Herleitung der Verwaltungskostenpauschale

Bei den durch die Verwaltungskostenpauschale abgegoltenen Verwaltungstätigkeiten handelt es sich wie ausgeführt ausschließlich um einen Teil des Betreuungsaufwandes von extern erarbeiteten Bauleitplänen. Dieser Aufwand wird aus den in Kapitel 4

genannten Gründen sehr konservativ veranschlagt und ergibt damit die hier als durchschnittliche (Minimal-)Kosten bezeichneten Kostenpunkte.

Die durchschnittlich entstehenden (Minimal-)Kosten werden anhand von Erfahrungswerten des Fachdienstes Planung und Liegenschaften über den jeweiligen Stundenaufwand für die entsprechenden Leistungen in den unterschiedlichen Bebauungsplanverfahren und den Stundensätzen aus dem KGSt-Bericht Nr. 7/2016 – 'Kosten eines Arbeitsplatzes' abgeleitet.

Um das Investitionsklima nicht negativ zu beeinflussen und in jedem Fall dem Angemessenheitsgrundsatz (§ 11 Abs. 2 BauGB) zu entsprechen, wird bei der Berechnung auf die Kosten fokussiert, mit denen in der Regel mindestens zu rechnen ist (hier als (Minimal-)Kosten bezeichnet).

Die Bebauungsplanverfahren werden dabei nach ihrem Aufwand in

- a. das Regelverfahren gem. § 2 BauGB,
- b. das vereinfachte bzw. beschleunigte Verfahren gem. § 13 bzw. 13 a BauGB sowie
- c. das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan)

unterschieden.

zu a) Regelverfahren gem. § 2 BauGB

In einem „normalen“ Bebauungsplanverfahren (Regelverfahren) ergibt sich nach den Erfahrungen des Fachdienstes Planung und Liegenschaften über einen Verfahrenszeitraum von ca. anderthalb bis zwei Jahren der folgende durchschnittliche (Mindest-)Aufwand für die Tätigkeiten, die nicht (wie die förmlichen Beschlüsse) zwingend der Gemeinde vorbehalten sind und doch von der Verwaltung erledigt werden:

15 Stunden für die Fachbereichs- und Fachdienstleitung
150 Stunden für die Stadtplaner und Verwaltungssachbearbeiter
25 Stunden für die Technische Zeichnerin

Entsprechend ihrer Einstufung in die Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und dem KGSt-Bericht Nr. 7/2016 – 'Kosten eines Arbeitsplatzes' wurden die Kosten für den Arbeitseinsatz der o.g. Fachleute errechnet.

Es ergeben sich Stundensätze von 53 €/Std. für die Entgeltgruppe 6 (Technische Zeichnerin), 62 €/Std. für die Sachbearbeiter/innen der Entgeltgruppe 11, 71 €/Std. für die Sachbearbeiter/innen der Entgeltgruppe 12, 73 €/Std. für die Entgeltgruppe 14 sowie 81 €/Std. für die Entgeltgruppe 15. Alle Stundensätze wurden gerundet.

Für den Hauptanteil der anfallenden Arbeiten (o.g. 150 Std.) würde sich durch einfache Mittelung (aus EG 11 und EG 12) ein Stundensatz von 66,50 Euro ergeben. Zieht man zum Vergleich die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin heran, so ergibt sich unter analoger Anwendung der laufenden Nummer 9 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Stellungnahmen zu Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen → je angefangene 15 Min. 15,50 €) ein Stundensatz von 62 Euro. Aufgrund der Aufgabenverteilung auf die Entgeltgruppen 11 und 12

wird dieser Wert dem tatsächlichen Aufwand gerechter und kommt daher zum Ansatz. Da auch der Fachdienstleiter deutlich mehr (80 %) Aufgaben in einem Planaufstellungsverfahren übernimmt als der Fachbereichsleiter, werden die Entgeltgruppen 14 und 15 zusammengefasst zu 78 € pro Stunde.

Porto- und Kopierkosten gehen auch unter Bezugnahme auf die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt (mit 0,10 € bzw. 0,30 € (DIN A4) und 0,40 € (DIN A3)) als Pauschale in Höhe von 200 € in die Berechnung ein.

Somit ergibt sich ein aufgerundeter, pauschal zu veranschlagender Betrag in Höhe von

12.000 €.

zu b) Vereinfachtes bzw. beschleunigtes Verfahren gem. § 13 bzw. 13 a BauGB
Für Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) und § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung – beschleunigtes Verfahren) reduziert sich der Aufwand des „normalen“ Bebauungsplanverfahrens um die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie ggfs. um den Aufwand für einen Umweltbericht und eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

Entsprechend reduzieren sich die nicht von der HOAI abgedeckten Leistungen, die (nicht zwingend der Gemeinde vorbehalten sind und doch) von der Verwaltung erledigt werden, für die Verfahren nach § 13 BauGB und § 13a BauGB auf rund:

10 Stunden für die Fachbereichs- und Fachdienstleitung
80 Stunden für die Stadtplaner und Verwaltungssachbearbeiter
20 Stunden für die Technische Zeichnerin

Auch hier handelt es sich um den durchschnittlichen erfahrungsgemäß anfallenden (Mindest-)Aufwand. Unter analoger Anwendung der oben aufgeführten Berechnungsgrundlagen, ergibt sich ein aufgerundeter, pauschal zu veranschlagender Betrag in Höhe von

7.000 €.

zu c) Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB

Bei einem Vorhaben- und Erschließungsplan wird von einem gleichen Verfahrensaufwand wie beim Regelverfahren ausgegangen.

4. Angemessenheit der in Rechnung zu stellenden Verwaltungskosten

Schließt das Plangebiet auch Teile mit ein, die für das Vorhaben des Vorhabenträgers nicht erforderlich sind, so sind dem Vorhabenträger nur die anteiligen Bebauungsplankosten zu berechnen. Berechnungsgrundlage sind die Vorhabenflächen inkl. notwendiger Erschließung und zusätzlich benötigter Flächen im Verhältnis zur Gesamtgröße des Plangebiets.

Bauherren, die nicht profitorientiert agieren, sondern durch eine Bauleitplanänderung lediglich Baurecht für ihr privates Vorhaben anstreben, werden für die Plan-

aufstellung oder -änderung für eine in ihrem Eigentum stehende Fläche durch eine Pauschale von 1.000 € an den Verwaltungskosten beteiligt.

Die mit einem Vertragspartner vereinbarten Leistungen und Kostenübernahmen müssen dem Angemessenheitsgrundsatz nach § 11 Abs. 2 BauGB genügen. Wie oben bereits ausgeführt ist die Zielsetzung darüber hinaus auch, das Investitionsklima nicht negativ zu beeinflussen und private Bauherren nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen.

Aus den bereits genannten aber auch aus Praktikabilitätsgründen (ein durchschnittlicher Aufwand kann kaum beziffert werden) wurden großformatige Plots in der Kostenbetrachtung nicht berücksichtigt.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hatte in seinem oben zitierten Urteil vom 25.04.2006 über die Angemessenheit bzw. Rechtmäßigkeit einer Verwaltungskostenpauschale (sie belief sich auf 20 % der Honorarsumme) zu befinden und erachtete diese als angemessen und rechtmäßig.

Die Honorar- bzw. Planungskosten (Grundleistungen) für ein Bebauungsplanverfahren ergeben sich grundsätzlich gem. § 21 HOAI, das heißt sie variieren mit der Größe der zu entwickelnden Fläche. Dies gilt jedoch nur eingeschränkt für den Verwaltungs- und Betreuungsaufwand der städtischen Verwaltung, denn kleinere Gebiete verursachen meist einen vergleichbaren Aufwand wie Größere. Kosten für eventuelle Gutachten und zusätzliche Planungen sind dabei nicht Bestandteil der Betrachtung und werden vom Vorhabenträger gesondert gezahlt.

Da i.d.R. Bauleitpläne durch die Verwaltungsmitarbeiter erarbeitet oder von Investoren beauftragt werden, kann die prozentuale Relation der ermittelten Verwaltungskostenpauschale nur anhand weniger eigener Ausgaben verifiziert werden, denn Investoren legen ihre Kosten gegenüber der Stadt Sankt Augustin nicht offen.

Anhand eines Beispiels lässt sich überprüfen, dass die vorliegenden erfahrungsbasierten Berechnungen mit der durch das Verwaltungsgericht Oldenburg als zulässig entschiedenen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20 % konform gehen. So wurden für die komplette Erarbeitung des Bebauungsplanes 209 (Heckenweg, Erarbeitung 2014, ca. 5,2 ha) 64.744,65 Euro in Rechnung gestellt. Ein zwanzig prozentiger Anteil hätte einen Betrag von rund 12.950 € ergeben.

Dieses Beispiel zeigt, dass der oben gewählte Ansatz zur Berechnung der Kostenpauschale mit großer Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Sankt Augustin, 15.02.2019

gez.
Jochen Knipp

Sitzungsvorlage

Datum: 06.03.2019
Drucksache Nr.: 19/0098

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.04.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	15.05.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Verkaufsoffener Sonntag 2019 anlässlich des 'Hangelarer Spektakels' - Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG folgende Entscheidung:

„Es wird die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2019 erlassen.“

Sachverhalt / Begründung:

Zur sonntäglichen Ladenöffnung wurde die Durchführung vom Werbekreis Hangelar e.V. für das Hangelarer Spektakel beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter

Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

Bei dem traditionellen Straßenfest in Ortsteil Hangelar (27. Auflage) handelt es sich zweifelsohne um einen Anlass, der eine sonntägliche Ladenöffnung rechtfertigt.

Die Veranstaltung steht im Vergleich zur Ladenöffnung eindeutig im Vordergrund.

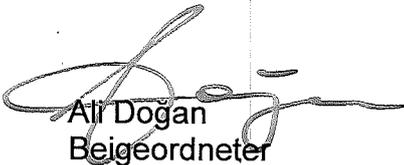
Nach Beobachtung der Vorjahresveranstaltungen durch Verwaltung, Polizei und Veranstalter, ist - wie in den Vorjahren - mit einem Besucheraufkommen von ca. 20.000 Menschen je Veranstaltungstag zu rechnen. Die Veranstaltungsfläche des Hangelarer Spektakels beläuft sich auf ca. 7.500 m². Dem gegenüber werden die Besucherzahlen bei einer „normalen Ladenöffnung“ auf täglich ca. 2.000 Personen nach eigener Schätzung des Werbekreises (Veranstalter; Zusammenschluss der Einzelhändler in der Kölnstraße) angegeben und seitens der Verwaltung als glaubhaft angesehen. Die Verkaufsfläche in dem von der Ladenöffnung betroffenen Bereich beläuft sich auf ca. 2.500 m². Durch die räumliche Eingrenzung des Bereichs, in denen die Geschäfte geöffnet haben dürfen, ist der enge räumliche Bezug zu der Veranstaltung gegeben. Die vorgesehene Ladenöffnung im Ortsteil Hangelar bezieht sich nur auf den Bereich der Kölnstraße (gleichzeitig Veranstaltungsfläche) und unmittelbar angrenzende Straßen. Nur im Einmündungsbereich dieser Straßen in die Kölnstraße befinden sich vereinzelt Geschäfte, die der Veranstaltungsfläche quasi zuzurechnen sind.

Der Hauptgottesdienstzeit an dem betreffenden Sonntag wird Rechnung getragen.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW für eine entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung sind nach Auffassung der Verwaltung erfüllt.

Die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage im Rahmen der Anhörung von Gewerkschaften, Verbänden und Kirchen eingegangenen Stellungnahmen sind beigefügt. Bis zum Sitzungstag noch eingehende Stellungnahmen werden nachgereicht.

In Vertretung


Ali Dogan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin an Sonntagen im Jahr 2019

Gemäß des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW 1980 S. 528), in den bei Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung jeweils gültigen Fassungen wird von der Stadt Sankt Augustin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar in der Kölnstraße und den unmittelbar an die Kölnstraße angrenzenden Straßen an folgendem Sonntag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 01.09.2019
Anlass: Straßenfest „Hangelarer Spektakel“

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des räumlich zulässigen Bereichs öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

ARBEITGEBERVERBAND BONN UND RHEIN-SIEG-KREIS e.V.

ARBEITGEBERVERBAND · POSTFACH 1972 · 53009 Bonn

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung
Markt 1
53754 Sankt Augustin

Stadt Sankt Augustin

Tag: 12. März 2019

Amt:

Ablichtung für Amt

HEKULÉSTRASSE 31
53115 BONN

Tel.: (0228) 20 18 20

Fax: (0228) 22 33 61

mail@agv-bonn.de

www.agv-bonn.de

11. März 2019

TT/lg/Allgemein



STAB00511

Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Betreffsache nehmen wir für den Arbeitgeberverband für Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis zur Anfrage nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW dahin Stellung, dass keine Bedenken gegen die beabsichtigte ordnungsbehördliche Verordnung betreffend den verkaufsoffenen Sonntag am 01.09.2019 im Stadtteil Sankt Augustin-Hangelar bestehen.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Toews
Geschäftsführer

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 0 / Fachbereich 0 - Zentrale Dienste

Sitzungsvorlage

Datum: 20.03.2019

Drucksache Nr.: 19/0127

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.04.2019	öffentlich / Beratung
Rat	15.05.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Stellenplans

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan wie folgt zu ändern:

1. EINRICHTUNG VON STELLEN

3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe und Jugendarbeit

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
3.05.20/19	Sachbearbeiter/in	A 10 LBesG (41 Stunden)	06-03-02 98 %
			06-03-03 2 %
3.05.20/20	Sachbearbeiter/in	A 10 LBesG (20,50 Stunden)	06-03-02 98 %
			06-03-03 2 %

4.07. Fachbereich Tiefbau

4.07.40 Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA)

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
4.07.40/32	Schlosser/in	EG 7 TVöD (39 Stunden)	11-02-01 100 %

2. ANHEBUNG EINER STELLE**4.06. Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung****4.06.30 Fachdienst Bauaufsicht**

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.06.30/17	Stadtplaner/in	EG 11 TVöD (39 Stunden)	EG 12 TVöD (39 Stunden)

3. AUFSTOCKUNG VON STELLEN**3.01. Fachbereich Ordnung****3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung**

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.01.10/10	Sachbearbeiter/in	EG 9c TVöD (30 Stunden)	EG 9c TVöD (39 Stunden)

4.07. Fachbereich Tiefbau**4.07.30 Fachdienst Straßenbau und Stadtentwässerung**

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
4.07.30/07	Tiefbauingenieur/in	EG 11 TVöD (27 Stunden)	EG 11 TVöD (39 Stunden)

4. WANDLUNG EINER STELLE**3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule****3.05.40 Fachdienst Frühkindliche Bildung**

Arbeitsplatznummer	Bezeichnung	derzeitige Stellenplan-ausweisung	künftige Stellenplan-ausweisung
3.05.40/04	Sachbearbeiter/in	EG 9b TVöD (39 Stunden)	EG S 11b TVöD-SuE (39 Stunden)

Sachverhalt / Begründung:**1. EINRICHTUNG VON STELLEN****3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule****3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe und Jugendarbeit**

Ende 2015 wurde für die Wirtschaftliche Jugendhilfe eine Organisationsuntersuchung mit Personalbedarfsbemessung durchgeführt. Grundlage der Bemessung waren die Fallzahlen im Zeitraum von September 2014 bis August 2015. Die Fallzahlen beliefen sich damals auf

durchschnittlich 381,6 laufende Fälle. Der Stellenbedarf auf Grundlage der Zahlen 2014/2015 betrug 3,08 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die Rückstände wurden damals mit 35 komplexen Fällen beziffert.

Seitdem sind die Fallzahlen erheblich angestiegen. Infolgedessen war es nicht möglich, die Sachbearbeitung vollumfänglich durchzuführen. Die Rückstände sind ebenfalls stark angestiegen. Hinzu kommt, dass in den vergangenen Jahren immer wieder zum Teil erhebliche personelle Vakanzen durch unbesetzte Stellen, Stellenwechsel, Krankheit sowie Mutterschutz bzw. Elternzeit entstanden sind.

Für die aktuelle Fortschreibung der Stellenbemessung wurden die Fallzahlen im Zeitraum von Juni 2017 bis Mai 2018 erhoben. Die Auswertung der Fallzahlen ergab einen Anstieg auf 573 laufende Fälle. Die Rückstände sind auf ca. 50 komplexe Fälle angestiegen. Hinzu kommen 131 weniger komplexe Fälle, in denen Rückstände in Form von fehlenden Kontierungen bestehen.

Die Fortschreibung der Bemessung auf Grundlage der Fallzahlen 2017/2018 ergibt einen Stellenbedarf von 4,4 VZÄ für die laufende Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Im Stellenplan sind aktuell drei Vollzeitstellen der Besoldungsgruppe A 10 LBesG NRW (Stellen 3.05.20/11, 3.05.20/12 und 3.05.20/16) für die Wirtschaftliche Jugendhilfe ausgewiesen, sodass die fehlenden 1,5 Stellen (gerundet von 1,4 Stellen) mit gleicher Wertigkeit eingerichtet werden sollen.

Die Personalkosten für die beiden einzurichtenden Stellen belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2018/2019) auf rund 120.300,00 € jährlich.

4.07. Fachbereich Tiefbau

4.07.40 Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA)

Die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) ist eine kostenrechnende Einrichtung, deren Kosten zu 52 % von den Partnerstädten getragen werden. Sie unterliegt sowohl bußgeldbewehrten gesetzlichen Auflagen in Form von Grenzwerten als auch vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Partnerstädten. Abweichungen sowohl hinsichtlich der vertraglichen Leistungspflichten als auch hinsichtlich der Einhaltung von Grenzwerten können neben hohen Bußgeldern auch hohe Vertragsstrafen nach sich ziehen. Beträge von mehreren Millionen Euro sind hier nicht unwahrscheinlich.

Die Stadt Sankt Augustin ist verpflichtet, den Betrieb der ZABA jederzeit, d. h. sieben Tage die Woche zu je 24 Stunden, aufrecht zu erhalten und für die Einhaltung der Grenzwerte zu sorgen.

Aufgrund von Langzeiterkrankungen und Elternzeitinanspruchnahmen müssen die Rufbereitschaftseinsätze von einer geringeren Anzahl von Mitarbeitern geleistet werden. Hierdurch kommt es insbesondere im Bereich der Schlosser zu hohen Arbeitsausfällen und zu personellen Unterdeckungen. Neben dem regulären Ausgleich der Wochenend- und Feiertagsdienste kommt es bei nächtlichen Einsätzen aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften zur verzögerten Arbeitsaufnahme am Folgetag; zudem müssen die innerhalb der Rufbereitschaftszeiten entstandenen Überstunden ausgeglichen werden.

Während des Regeldienstes (Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) werden alle Arbeiten der Betriebssteuerung und der Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) verrichtet, um einen sicheren Betrieb der ZABA zu gewährleisten.

Werden die Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund der personellen Unterdeckung nicht kontinuierlich durchgeführt, so mehren sich nicht nur Störungen und Anlagenausfälle innerhalb der Regelarbeitszeit, sondern auch außerhalb der Regelarbeitszeit; dies führt wiederum zu vermehrten Rufbereitschaftseinsätzen.

Um die Leistungsfähigkeit der ZABA hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte und der vertraglichen Verpflichtungen sicherzustellen und zur Vermeidung von Bußgeldern und Vertragsstrafen in Millionenhöhe, soll die Einrichtung einer weiteren Stelle für einen Schlosser mit der Wertigkeit Entgeltgruppe 7 TVöD erfolgen.

Die Personalkosten für die einzurichtende Vollzeitstelle 4.07.40/32 belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2018/2019) auf 46.200,00 € jährlich.

2. ANHEBUNG EINER STELLE

4.06. Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

4.06.30 Fachdienst Bauaufsicht

Die Stelle 4.06.30/17 ist aktuell im Stellenplan mit der Wertigkeit Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen. Im Rahmen der Stellenbewertungen 2018 wurde die Wertigkeit dieser Stelle gemäß § 12 TVöD anhand der speziellen Bewertungsmerkmale für Ingenieurinnen und Ingenieure bewertet.

Maßgeblich für die Bewertung der Stelle waren die Aufgaben als Gewerbelotse, die Bauberatung in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Hinsicht, die Bearbeitung von planungsrechtlichen Bauvorbescheiden (§ 77 BauO NRW), die planungsrechtliche Beurteilung von Baugenehmigungsverfahren (§ 64 BauO NRW), die Genehmigungsfreistellungen (§ 63 BauO NRW), die Typengenehmigungen (§ 66 BauO NRW) sowie das Prüfen und Bearbeiten von Sonderbauten (Baugenehmigungsverfahren nach § 65 BauO NRW und Bauvorbescheiden nach § 77 BauO NRW) in besonders schwierigen Einzelfällen.

Von besonderer Bedeutung war die Wahrnehmung der Tätigkeit als Gewerbelotse, da hier das Merkmal der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgabe geprüft und bejaht werden konnte.

Die Bewertung schließt mit dem Ergebnis, dass bei dieser Stelle die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 1 TVöD erfüllt sind

Die Mehrkosten für die Anhebung der Stelle belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2018/2019) auf rund 10.700,00 € jährlich.

3. AUFSTOCKUNG VON STELLEN

3.01. Fachbereich Ordnung

3.01.10 Fachdienst Sicherheit und Ordnung

Im Fachbereich Ordnung steigen die Fallzahlen der vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen stark an. Die Fallzahlentwicklung stellt sich in den letzten Jahren wie folgt dar:

2010	165 Fälle
2011	120 Fälle
2014	223 Fälle
2015	355 Fälle
2016	460 Fälle
2017	554 Fälle
2018	603 Fälle (Stand 06.12.2018)

Während die Potenzialanalyse aus dem Jahr 2013, der die Fallzahlen aus dem Jahre 2010 zugrunde lagen, zu einem Stellenanteil von 0,2 kommt, ergibt sich unter Zugrundelegung der aktuellen Fallzahlen ein Stellenanteil von 0,8.

Weitere in dem Sachgebiet wahrzunehmende Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde werden aufgrund der Arbeitsüberlastung derzeit durch den Fachdienstleiter und den Fachbereichsleiter wahrgenommen. Dies sind insbesondere:

- Koordination Unfallkommission
- Bearbeitung von Bürgereingaben
- Verkehrsbeschilderung
- Verkehrsanordnungen
- Koordination Haushaltsangelegenheiten

Die Aufgaben

- Erstellen und Pflege von Schulwegplänen inklusive Beteiligungsverfahren
- Vorbereitung und Durchführung von Verkehrssicherheitstagen
- Vorbereitung und Durchführung von Radverkehrsschauen

konnten vor dem Hintergrund der Arbeitsbelastung in der Vergangenheit nicht oder nur rudimentär bedient werden.

Bei der Aufgabe „Ausnahmegenehmigungen für Schwertransporte“ ist anzumerken, dass vor dem Hintergrund der Änderung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften der StVO diese Transporte nun nicht mehr von der Polizei begleitet werden. Hierfür bedarf es nunmehr einer entsprechenden Anordnung der Straßenverkehrsbehörde für jeden Schwertransport, der eine Strecke in Sankt Augustin durchfährt. Solche Transporte finden aus logistischen Gründen regelmäßig mit einem gewissen Termindruck statt, sodass diesbezügliche Entscheidungen nicht zurückgestellt werden können.

Aus den vorgenannten Gründen soll die Stelle 3.01.10/10 auf eine Vollzeitstelle erhöht werden.

4.07. Fachbereich Tiefbau**4.07.30 Fachdienst Straßenbau und Stadtentwässerung**

Die Stelle 4.07.30/07 (Stadtentwässerung Gewässer und Indirekteinleiter) ist derzeit im Stellenplan mit einem Stellenanteil von 0,7 ausgewiesen. Das Anforderungsprofil an die/den Stelleninhaber/in sieht ein abgeschlossenes Studium der Umwelttechnik, der Wasserwirtschaft oder der Siedlungswirtschaft vor.

Die Aufgaben „Planung und Betreuung aller Maßnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und aller Maßnahmen aus den Bereichen der ober- und unterirdischen Gewässer einschließlich aller administrativen Vorgänge mit den Aufsichtsbehörden und dem Wasserverband“ wurde bislang mit einem Stellenanteil von 0,3 von der damaligen Inhaberin der Stelle 4.07.40/30 wahrgenommen.

Mit der Übernahme der Fachdienstleitung 7/30 „Straßenbau und Stadtentwässerung“ hat die frühere Stelleinhaberin 4.07.40/30 die o. a. Aufgaben auch weiterhin wahrgenommen. Dies sind insbesondere die Bearbeitung von Pflichtaufgaben, Anfragen und Stellungnahmen sowie die Organisation und Koordination aller Maßnahmen mit den Wasserbehörden und dem Wasserverband Rhein-Sieg. Konzeptionelle Aufgaben aus diesem Sachgebiet, wie die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementplanung und der Maßnahmenplanung Wasserrahmenrichtlinie sowie die Starkregenrisikovorsorge können gegenwärtig vor dem Hintergrund der Arbeitsbelastung nicht oder nur rudimentär bedient werden. Dabei handelt es sich hier um pflichtige Aufgaben.

Aufgrund der Größe des Fachdienstes ist die o. a. Sachbearbeitung durch die Fachdienstleitung zukünftig nicht mehr leistbar. Die Stelle 4.07.30/07 soll daher um dieses Aufgabengebiet erweitert und auf eine Vollzeitstelle aufgestockt werden. Das neue Aufgabengebiet kann mit dem benannten Anforderungsprofil (abgeschlossenes Studium der Umwelttechnik, der Wasserwirtschaft oder der Siedlungswirtschaft) abgedeckt werden.

Die Mehrkosten für die Aufstockung der Stelle belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2018/2019) auf rund 24.100,00 € jährlich.

4. WANDLUNG EINER STELLE**3.05. Fachbereich Kinder, Jugend und Schule****3.05.40 Fachdienst Frühkindliche Bildung**

Die Stelle 3.05.40/04 beinhaltet die Sachbearbeitung der städtischen Fachberatung für die Kindertagespflege. Hauptaufgaben sind die Vermittlung von Tagespflegepersonen, die Erlaubniserteilung an und die verantwortliche Fachaufsicht über die Tagespflegepersonen sowie die umfassende Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen in sämtlichen Angelegenheiten. Des Weiteren werden die verantwortliche Kooperation der Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen, den Familienzentren, den Jugendämtern und mit anderen Institutionen bzw. Fachdiensten sowie die verantwortliche Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Abstimmung mit der Fachdienstleitung auf dieser Stelle wahrgenommen.

Die Bewertung erfolgte gemäß § 12 TVöD anhand der speziellen Merkmale für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.

Da die zusammengefassten Aufgaben grundsätzlich einer Hochschulausbildung im sozialen Bereich bedürfen, sind die Voraussetzungen für eine Bewertung dieser Stelle nach Entgeltgruppe S11b TVöD-SuE erfüllt.

Die Mehrkosten für die Wandlung der Stelle belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2018/2019) auf 2.900,00 € jährlich.

In Vertretung



Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.
- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.